

Grundlagen des Aufnahmevertrages / Allgemeine Vertragsbedingungen

Offene Ganztagschule Bochum, Schuljahr 2025/2026

1. Vorbehaltsklausel und nachträgliche Aufnahme

1.1 Vorbehaltsklausel

In Folge schulorganisatorischer Maßnahmen kann die Aufnahme des Kindes an einer anderen als der umseitig genannten Schule erfolgen. Die Aufnahme in die OGS ist nachrangig und erfolgt daher vorbehaltlich der endgültigen Aufnahme des Kindes in die umseitig genannte Schule.

1.2 Nachträgliche Aufnahme

Die nachträgliche Aufnahme von Kindern in der Zeit vom 01.08.25 bis 15.10.25 ist möglich, jedoch nur, soweit freie Plätze in der Offenen Ganztagschule vorhanden sind. Kinder, die während des offiziellen Aufnahmeverfahrens vom 29.01.2025 bis [REDACTED] nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Wartelistenplatz und werden in der Reihenfolge der Warteliste bevorzugt aufgenommen. Abweichungen hiervon bestimmt die Schulleitung. Essensgeldbeiträge werden für jeden Monat, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht, erhoben.

2. Formale Grundlagen

2.1 Teilnahme der Kinder

Die Betreuung findet grundsätzlich in den Räumen der Schule statt. Die Kinder, die diese Betreuungsmaßnahme besuchen, sind in der Regel Schüler/innen der jeweiligen Schule. Die Betreuung findet ausschließlich in dem mit der Schule vereinbarten zeitlichen Rahmen statt. Dieser wird jeweils zu Beginn des betreffenden Schuljahres festgelegt und bekannt gegeben. Nach Ende der Betreuungszeit sind die Kinder nicht mehr der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte unterstellt.

2.2 Vertragspartner

Die Ansprechpartner für den Förderverein Maischützenschule sind die Vertragspartner. Der/die Vertragspartner ist/sind durch Ankreuzen auf dem Vertrag anzugeben. Vertragspartner können nur Personensorgeberechtigte sein.

2.3 Masernschutzgesetz

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist nur möglich, wenn gegenüber der Schule ein ausreichender Impfschutz für das Kind nachgewiesen wird. Sofern dieser Nachweis nicht bis spätestens 31.07.2025 vorliegt, wird das Kind von der Teilnahme im Schuljahr 2025/26 ausgeschlossen. Ein bereits abgeschlossener Betreuungsvertrag wird in diesem Fall aufgehoben.

2.4 Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten

Mit meiner Unterschrift unter den Vertrag willige ich ein, dass meine persönlichen Daten sowie die Daten des betreuten Kindes zum Zwecke der Organisation und Durchführung der Betreuungsmaßnahme, der Stadt Bochum und deren zuständigen Stellen sowie der Schulleitung zur Kenntnis gebracht werden. Details zu den Informationspflichten des Trägers bei unmittelbarer Datenerhebung nach Artikel 13 der DSGVO können der Anlage zu diesem Vertrag entnommen werden.

3. Schließungszeiten und Betreuungsausfälle

3.1 Grundsätzlich wird an allen Schultagen und während der Ferien betreut. Es gelten jedoch folgende Schließungszeiten.

Sommerferien 2025: 04.08.2025 – 22.08.2025

Weihnachten 2024/25: 24.12.2025 – 01.01.2026

Rosenmontag 2025: 16.02.2026

Pädagogischer Tag SJ25/26: siehe hierzu Pkt. 3.2

Betreuung vom 02.01.26 – 06.01.26 möglicherweise standortübergreifend

3.2 Im Schuljahr 2025/26 findet ein pädagogischer Tag der Schulbetreuung statt. Die Betreuung ist an diesem Schultag geschlossen. Der Termin des Schließungstages wird von der Schulkonferenz verbindlich festgelegt und über den Träger bekannt gegeben.

3.3 Betreuungsausfälle infolge höherer Gewalt (z.B. Sturm oder Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung) bleiben vorbehalten.

4. Beiträge zur Schulbetreuung

4.1 Zuständigkeit

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Bochum gemäß der jeweils gültigen Satzung festgestellt und erhoben. Ich/wir willige/n ein, dass meine persönlichen Daten aus diesem Vertrag und ggf. auch Leistungsbescheide nach SGB II (Bürgergeld) oder anderen Leistungsgesetzen zu diesem Zweck an die Stadt Bochum weitergeleitet werden.

4.2 Zahlungspflichtige

Zur Ermittlung des/der Zahlungspflichtigen durch die Stadt Bochum sind auf dem Vertrag alle Elternteile anzugeben, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

4.3 Geschwisterkinder

Bei der Ermittlung des Elternbeitrages durch die Stadt Bochum werden alle Geschwisterkinder berücksichtigt, die ihrerseits eine andere Schulbetreuungsmaßnahme im Stadtgebiet Bochum besuchen

oder eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege im Stadtgebiet Bochum in Anspruch nehmen und die in einem gemeinsamen Haushalt mit den zahlungspflichtigen Eltern leben.

5. Mittagessen

5.1 Die Teilnahme am gemeinsamen warmen Mittagessen ist verpflichtend für alle Kinder, die die offene Ganztagsbetreuung besuchen. Bei der Berechnung des Essensgeldbeitrages werden die durch Ferienzeiten und Feiertage unterrichtsfreie Tage des jeweiligen Schuljahres sowie der betreuungsfreie pädagogische Tag der Schulbetreuung berücksichtigt. Der sich daraus ergebende Jahresbeitrag wird in 12 monatlichen Raten fällig und wird durch den Träger per SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Ausgehend von Preisänderungen durch Lieferanten ist der monatlich zu zahlende Preis variabel und kann mit einer Frist von 6 Wochen angepasst werden.

Eine Abmeldung vom Mittagessen ist durch eine Preisänderung nicht möglich.

Eine SEPA-Vorabinformation wird mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Basislastschrift zugestellt. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug unter Angabe der Fälligkeitstermine.

Der Ausfall einzelner Verpflegungsleistungen wurde bereits bei der Beitragsgestaltung berücksichtigt.

5.2 Mit der Vertragsunterschrift wird der Träger stellvertretend für den Vertragspartner ermächtigt, ggf. einen Antrag auf Förderung nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der Stadt Bochum zu stellen. Die Angabe des Leistungserbringers und die Vorlage des Grundbewilligungsbescheides für jeden Betreuungsmonat sind hierbei zwingend erforderlich. Mit der Antragstellung ist nicht automatisch die Bewilligung durch die Stadt Bochum verbunden. Eine Förderung kann erst nach einer möglichen Bewilligung erfolgen.

Kann der/die Personensorgeberechtigte die Grundbewilligungsbescheide nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen, wird dem/der Personensorgeberechtigten der Mittagessenbeitrag für die entsprechenden Monate in voller Höhe in Rechnung gestellt. Der Ermächtigung kann vom Vertragspartner jederzeit formlos schriftlich widersprochen werden.

6. Versicherungsschutz

Bei dieser Betreuungsmaßnahme handelt es sich versicherungsrechtlich um eine schulische Veranstaltung, so dass die Kinder dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz auch auf dem Weg zur Schule bzw. auf dem Heimweg unterliegen.

7. Teilnahme bzw. Abwesenheit des Kindes

Lt. Erlass des Schulministeriums des Landes NRW vom 23.12.2010 i.d.F. vom 27.03.2024 ist an Schultagen die dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme der Kinder bis mindestens 15 Uhr vorgesehen.

Einmalige oder regelmäßige Freistellungen von der Teilnahme können nur auf formellen schriftlichen Antrag der Eltern erfolgen und bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch die Schulleitung.

Jede sonstige Abwesenheit des Kindes - etwa durch Krankheit - ist von den Personensorgeberechtigten der Betreuungskraft mitzuteilen.

Abwesenheiten des Kindes entbinden nicht von den Beitragszahlungen für die Betreuung und für die Mittagessenversorgung.

8. Laufzeit des Vertrages

8.1 Der Vertrag wird für die Dauer des amtl. Schuljahres vom 01.08.2025 bis 31.07.2026 abgeschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nur bei einem Schulwechsel und ist ansonsten ausgeschlossen.

Nach der geltenden Beitragssatzung der Stadt Bochum kann das Kind von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung ausgeschlossen werden.

Dem Förderverein bleibt es vorbehalten, den Vertrag fristlos zu kündigen, sobald Essensgeldrückstände in Höhe von mehr als einem Monatsbeitrag aufgelaufen sind.

8.2 Ein Ausschluss des Kindes von der OGS aus pädagogischen Gründen ist ausnahmsweise zulässig, sofern Schule und Träger dies für notwendig erachten. Der Ausschluss entbindet den Vertragspartner nicht von der Verpflichtung, die Beiträge für den gesamten Vertragszeitraum zu bezahlen.

9. Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird nur wirksam, wenn eine entsprechende Förderung für das betreffende Schuljahr durch das Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sichergestellt, bzw. die Mindestteilnehmerzahl von 25 Schüler/innen erreicht wird.

Die Plätze in der Offenen Ganztagschule sind begrenzt.

Eine Aufnahme des Kindes kann daher ohne weitere Prüfung nur erfolgen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze nicht übersteigt. [REDACTED]

[REDACTED] Ggf. bleibt die Vergabe der Plätze einem Auswahlverfahren vorbehalten

10. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.